

An die
Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte
der Schüler/innen



Gesundheitsamt

Ansprechpartner/-in

Stadt Ingolstadt

(0841) 3 05-1469

E-Mail

kirsten.goehring@ingolstadt.de

Zimmer

020

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen

Gö

Datum

19.01.2021

Mitteilungspflicht für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte an Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen usw. befinden sich viele Menschen auf engem Raum.

Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine Infektionserkrankung besteht.

Natürlich müssen Sie die Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen Symptomen).

Esplanade 29, 85049 Ingolstadt
INVG-Haltestelle: Omnibusbahnhof
(0841) 3 05-16 00, Tag und Nacht anrufbereit
(0841) 3 05-0, Telefax 3 05-10 35
Hinweis zur elektronischen Kommunikation:
www.ingolstadt.de/zugang

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:30
Mo. - Di. 13:30 - 16:00
Do. 13:30 - 17:30

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27
BIC BYLADEM1ING
Postbank München IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09
BIC PBNKDEFF
VR Bayern Mitte eG IBAN DE06 7216 0818 0000 7083 29
BIC GENODEF1INP

und bei Ingolstädter Geldinstituten



Falls bei Ihrem Kind die unten stehenden Erkrankungen bzw. Symptome vorliegen, sind Sie gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, die Schule Ihres Kindes unverzüglich darüber zu informieren.

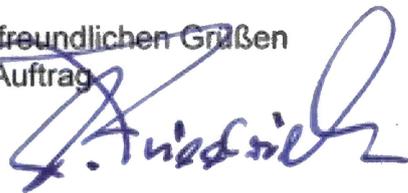
- Magen-Darm-Grippe
- Brechdurchfall
- grippale Beschwerden
- hohes Fieber
- andere ansteckende Erkrankungen
- Hand-Fuß-Mundkrankheit
- Röteln
- Windpocken
- Mumps
- Masern
- Scharlach
- Meningokokken-Infektion
- Pfeiffer'sches Drüsenfieber
- EHEC-Enteritidis
- Influenza
- Scabies (Krätze)
- Ringelröteln
- Läuse
- Hepatitis
- Bindehautentzündung
- Keuchhusten
- COVID-19

Nur so können wir zusammen mit den Schulen die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung einer Erkrankung ergreifen.

Eine Zuwiderhandlung ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 16a bußgeld- und bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 74 Infektionsschutzgesetz strafbewehrt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klaus Friedrich
Amtsleitung Gesundheitsamt